Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 2. Dezember 1908.

No. 26.

Inhalt: Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. 10. 08 betr. Anrechnung von Kriegsjahren für kriegerische Unternehmungen in Kamerun. — Erlass des Reichskolonialamts betr. Gewährung von Reisebeihifen für Familienmitglieder von Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten. - Bekanntmachung betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. - Bekanntmachung betr. Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit im Konzessionsgebiete der Discontogesellschaft. - Verordnung betr. in Kraftsetzung eines Teiles der Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren Angestellten der Schutzgebiete können, gleich-1904, 1905 und 1906 gelieserten Gesechte und viel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht. ausgeführten militärischen Unternehmungen im sür ihre Familienmitglieder vom 1. April 1907 Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes | beihilfen gewährt werden und zwar sowolil bei als Kriege anzusehen sind, für die den betei-Beurlaubungen des Familienhauptes als auch, ligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalender- kung oder wegen anderer außerordentlicher Verjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegs- hältnisse allein reisen müssen. jahres, und zwar des Anfangsjahres zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gou-der Reisestrecken zwischen Küste und Stationstruppe als solche bezeichnet sind.

Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und l Kongon-Heiden am 15. und 16. 3. 1906. 10.) Bafut-Unternehmung vom 12. 11. 1906 — 4. 2. 1907. 11.) Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. 11. 1906 — 7. 1. 1907.

> Berlin, den 21. Oktober 1908 gez: Wilhelm I. R. ggez: ven Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 23. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur Freiherrvon Rechenberg. J. No. 22980. XI.

Den Militaärpersonen, Beamten und sonstigen ab auch außer im Falle eines Umzugs Reisewenn die Familienangehörigen wegen Erkran-

Infolgedessen bestimme ich, daß hinsichtlich vernements von Kamerun zu gelten, welche in ort die Vorschriften des Erlasses vom 3. Oktodem Gefechtskalender der genannten Schutz-ber 1906 - K. P. 1787 - auch bei Familienreisen der gedachten Art Anwendung zu sinden haben. 1.) Gefecht bei Ngato am 25. 12. 1904. 2.) Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß im Erstürmung von Bokamonene am 4. 2. 1905. 3.) Rechnungsjahre 1907 für alle Familienangehöri-Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. gen zusammen nur die Hälfte, vom 1. April 1908 1. 1906. 4.) Ngute-Unternehmung vom 15. 1. — ab aberfür jeden einzelnen Familienangehörigen, 5.3. 1906/5.) Unternehmung gegen die westlichen für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, Vasallen-Dörfer Balis vom 23. 3. – 15. 4. 1906. die Hälfte des auf das Familienhaupt entfallen-6.) Bansso-Unternehmung vom 18. 4. – 14. 6. den Betrages aufgewendet werden darf. Im übri-1906. 7.) Galim-Unternehmung vom 27. 3. — 30. gen gelten die Grundsätze, welche im Haus-6. 1906. 8.) Unternehmung gegen die Jebekolles haltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechvom 23. 4. — 17. 6. 1906. 9.) Gefechte gegen die nungsjahre 1908 zum dispositiven Vermerke unter B. 5 aufgestellt worden sind.

> Die bisherige Uebung, wonach die Militärpersonen, Beamten und sontigen Angestellten beim Antritte des Heimatsurlaubs und bei der Rückkehr davon auf der im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecke für ihre Person frei befördert und auch für die notwendigen Auslagen an Fulirkosten voll entschädigt werden, bleibt bestellen. Dabei wird der Reise im Schutzgebiete diejenige im Nachbargebiete gleich zu erachten sein, soweit letzteres im Einzelfalle von den im Innern des Schutzgebiets stationierten Beamten pp. berührt werden muss. Indessen bleibt dieser letztere Punkt noch mit dem Reichsschatzamt

zu erörtern und behaite ich mir deshalb nähere Weisung darüber vor.

> Berlin, den 18. August 1908 Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts In Vertretung. von Lindequist

C. III. 3978 Nr. 1222.

54 799

Vorstehender Erlaß wird im Anschlußan der Rund-Erlaß vom 29. November 1906 J. No. 16117, Amtlicher Anzeiger No. 39 hiermit bekannt gegeben.

Daressalam, den 26. November 1908 Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg. J. No. 18505. III.

Verordnung

betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813 und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 7 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 — Kol. Bl. S. 905, L. G. Nachtr. II No. 24 — werden die örtlichen Verwaltungsbehörden ermächtigt, innerhalb ihres Amtsbezirks Verkäufer von Back- und Fleischwaren, Milch, europäischen Gemüsen, Palmwein (Tembo), Eingeborenenbier (Fombe) und ähnlichen Verkaufsgegenständen allgemein oder in einzelnen Fällen vom Marktzwange zu befreien, sofern die Art und Weise des Verkaufs außerhalb des M rktes zu sanitätspolizeilichen Bedenken keinen Anlaß bietet.

Daressalam, den 15. November 1908. Der Kaiserliche Gouverneur Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 12054.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §6 der sogenannten Irangi-Bergbau- und Landkonzession vom 21. Mai 1896 (25. Juli 1900), Deutsche Kol. Ges. VI. S. 129 (18. Mai 1903/2. Mai 1904/13. Mai 1907) wird hierdurch im Konzessionsgebiete vom 1. Oktober 1908 ab die

allgemeine Schürffreiheit erklärt mit folgenden Maßgaben:

I. Von der allgemeinen Schürffreiheit bleiben bis auf weiteres noch ausgeschlossen:

- 1) Das Sekenke-Gebiet im ungefähren Ausmaße von 30 gkm.
- 2) Das Iramba-Plateau.

Die öffentliche Bekanntgabe der Grenzen bleibt vorbehalten.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bleibt in dem gesamten Konzessionsgebiete bis auf weiteres ausschließlich dem Konzessionar vorbehalten.

III. Die Erwerbung von Schürf- und Bergbaurechten seitens Dritter unterliegt solgenden Bedingungen:

1) Die Bezeichnung der für alle das Schürsen und den Berghau betreffenden Angelegenheiten zu bestellenden Vertreter hat außer an die Bergbehörde auch an den Konzes-

sionar zu erfolgen.

2) Zur Verfügung über die bei den Schürfarbeiten geförderten Mineralien zu anderen als zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der eigenen Schürfarbeiten ist neben der Zustimmung der Bergbehörde auch die Zustimmung des Konzessionars einzuholen, Geschieht dies nicht, so ist der Konzessionar berechtigt, von dem Schürser die Herausgabe der

Mineralien zu verlangen.

3) Das Schürsseld muß in wagerechter Erstreckung durch gerade Linien derart begrenzt sein, daß die kürzeste Seite wenigstens zwei Drittel der längsten beträgt. Sein Flächeninhalt darf ein Hektar nicht übersteigen. Nach der Teufe wird das Schürffeld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Feldes solgen. Für Schürffelder auf alluviale Mineralvorkommen bleibt die Festsetzung einer geringen Maximalgröße vorbehalten.

4) Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, von Fall zu Fall oder im Wege der öffentlichen Bekanntmachung, allgemein zu verlangen, daß der Schürfer die Grenzen des Schürffeldes noch in anderer Weise, als durch die Kaiserliche Bergverordnung vorge-

schrieben, kenntlich macht.

Die Ubertragung des Rechtes am Schürfselde ist auch dem Konzessionar anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so kann der Konzessionar den bisherigen Schürsberechtigten als den ihm gegenüber Verpflichteten behandeln.

- 6) Die Anzeige über die Eröffnung, Änderung und Einstellung des Bergwerksbetriebes sowie über die beabsichtigte Förderung eines bisher nicht gewonnenen Minerals ist auch dem Konzessionar zu erstatten. Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, eine Ergänzung der Anzeige über den bergverodnungsmäßig vorgeschriebenen Inhalt hinaus zu verlangen.
- Der Konzessionar ist befugt, von den Büchern, die Berwerkseigentümer über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft und die gezahlten Löhne nach den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung zu führen hat, jederzeit Einsicht zu nehmen.
- Der Bergwerkseigentümer hat an den Konzessionar eine jährliche Feldessteuer von 360 M. für jedes in Betrieb genommene Bergbauseld oder im Falle eines aus mehreren Feldern zusammengelegten Bergbau-

seldes für jedes Hektar desselben zu entrichten, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums folgenden Monats an berechnet. Der Bergwerkseigentümer hat ferner dem Konzessionar eine Förderungsabgabe in Höhe von 5 vom Hundert des Verkaufswertes der geförderten Mineralien am Orte der Förderung zu entrichten, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung des Betriebes. Die Ermittelung des Verkaufswertes erfolgt aus den regelmäßig zu führenden Produktionsbüchern (vergl. Ziffer 7). Die Zahlung der Förderungsabgabe hat monatlich zu geschehen.

Die Abgaben an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika werden durch die Abgaben an den Konzessionar nicht berührt. Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktien-Gesellschaft, G. m. b. H., Deutsche Kolonialgesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz oder eine ähnliche Gesellschaft fremden Rechts), so hat der Konzessionar die Wahl. anstelle der vorgesehenen Gewinnbeteiligung eine vollgezahlte Kapitalbeteiligung zu beauspruchen, welche in folgender Weise ermittelt wird: Zu Grunde geder Gesellschaft zur Verfügung welche jedoch mindestens 10% des Nominalwertes des Gesellschaftkapitals ausmachen muß. Das gleiche gilt bei Kapitalserhöhungen. Der Konzessionar hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihm ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerksgesellschaft bestimmten Prospektes vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

9. Die von dem Konzessionar während der Dauer seiner Konzession erworbenen Ansprüche auf Feldessteuer, Förderungsabgaben bezw. Kapitalsbteiligung bleiben auch nach Ablauf der Konzession bestehen. Sie fallen dem Konzessionar auch hinsichtlich derjenigen Bergbaufelder zu, die erst nach Ablauf der Konzession aus Schürffeldern in Bergbaufelder umgewandelt werden.

Der Konzessionar ist berechtigt, von verlangen.

10. Bekanntmachungen des Konzessionars gelten als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie einmal im "Deutschen Kolonialblatt" veröffentlicht worden sind.

11) Sämtliche in dieser Bekanntmachung dem Konzessionar vorbehaltenen Rechte und Ansprüche gehen auf seine Rechts-

nachfolger über.

12) Die Vertretung des Konzessionars wird bis auf weitere öffentliche Bekanntmachung in Berlin von der Direktion der Disconto-Gesellschaft. Unter den Linden 35 I, im Konzessionsgebiete von Herrn Walter Lieblinger, Sekenke, Deutsch-Ostafrika, geführt

Berlin, den 31. August 1908. Für den Trägerder sogen. Irangi-Bergbau-

und Landkonzession

Direktion der Disconto-Gesellschaft (2 Unterschriften)

Vorstehender Bekanntmachung wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird auf Grund des \$93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, vom 27. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 367) bestimmt, daß der Konzessionar oder sein Rechtsnachfolger an jedem während der Dauer der Konzession im Konzessionsgebiete von Dritten belegten Schürffelde, dessen legt wird der Nominalbetrag des Ge-| Schließung während der Dauer der Konzession sellschaftskapitals. Hiervon wird das aus irgend einem Grunde aufhört, das Schürfrecht ste-|nach Maßgabe der vorgenannten Kaiserlichen hende Betriebskapital abgezogen. Von Bergverordnung erwirbt, daß jedoch die Schliedem verbleibenden Rest gebührt dem Bung des Schürsfeldeszugunsten des Konzessio-Konzessionar eine Beteiligung bis zu 20%, nars oder seines Rechtsnachfolgers nicht mehr stattfindet, wenn nicht binnen sechs Monaten den Vorschriften der vorgedachten Kaiserlichen Bergverordnung über die Erhaltung des Schürfrechts genügt worden oder die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld beautragt bezw. angeordnet ist.

> Berlin, den 7. September 1908 Reichs-Kolonialamt In Vertretung

Conze.

Vorstehende Bekanntmachung und Verfügung wird hiermit zur ölsentlichen Kenntnis gebracht.

> Daressalam, den 23. November 1908 Kaiserliche Bergbehörde Beckler.

J. No. 20545. IX.

Verordnung-

Nachdem am 24. ds. Mts. im Stadtteil Ki-Schürfern, welche den gegenwärtigen Be- tumbini in Daressalam ein neuer Todesfall an dingungen auch nach erfolgter zweimal- Pestfestgestellt ist, werden die durch Verordnung liger Mahnung zuwiderhandeln, die unent- vom 6. November 1908 J. No. 21877/V. aufgehogeldlich Abtretung ihrer Schürfrechte zu benen Paragraphen 8,10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom

27. Oktober 1908 J. No. 20745/V. bis zum 29. koba, Oberleutnant Kratz zum Führerder Ma-November einschl, wieder in Kraft gesetzt schinengewehr-Abteilung, Oberleutnant Paschen Daressalam, den 26. November 1908 Der Kaiserliche Gouverneur Im Auftrage Meixner.

J. Nr. 23322. V.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppe: Kemmner, Stahlkopf, Fischer von Heimats- unteroffizier Rühle zum Bezirksamt Morogoro, urlaub bezw. neu. Stabsarzt Dr. Schörnich von Sanitätsunteroffizier Kasper zur 9. Kompagnie Wilhelmstal, Oberarzt Scherschmidt von Usumbura, Sanitätsunteroffizier Menne von der Tanga, Vize-Feldwebel Rohde von Mpapua, II. Kompagnie Usumbura zur Schlafkrankheitsüberzäliger Sanitäts-Feldwebel Knispel von bekämpfung am Tanganika, Sanitätsunteroffizier Kilimatinde, überz. Sanitäts-Feldwebel Ter-Lange von der Schlafkrankheitsbekämpfung westen von Bismarckburg:

Beurlaubt: Oberleutnant Hartmann, Feldwebel Utech, Sanitäts-Feldwebel Steffenhagen.

Versetzt, kommandirt, ernannt: Hauptmann v. Stuemer zum Führer der 7. Kompagnie, Bu-

zur 5. Kompagnie, Oberleutnt. Frhr. v. Nordeck zur Rabenau zur 9. Kompagnie, Usumbura, Oberleutnant v. Puttkamer zur 3. Kompagnie, Lindi, Oberleutnant Seitz zur 6. Kompagnie Abteilung Bismarckburg, Oberarzt Scherschmidtals Hafenarzt von Daressalam. Sergeant Schulzzur Maschinen-Gewehr-Abteilung, Sanitäts-Sergeant Mayer-J. von der Bezirksnebenstelle Schirati zur Schlafkrankheitsbekämpfung Eingetroffen: Hauptman v. Stuemer, Ober-nach Schirati, Sanitäts-Sergeant Jenischewski leutnants Kratz; Paschen, v. Puttkamer, von der Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanga-Schultz, Sanitäts-Unteroffiziere nika zur vr. Kompagnie, Usumbura, Sanitäts-Schirati zur Bezirksnebenstelle Schirati.

> Befördert: Unteroffizier Schulz zum Sergeanten.

Ausgeschieden: Sergeant Genrich.